

Richtlinie zur Förderung der Anpflanzung von ökologisch wertvollen Bäumen auf privaten Grundstücksflächen in Herten

Allgemeines

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Herten soll eine finanzielle Förderung für die Anpflanzung von ökologisch wertvollen Bäumen auf privaten Grundstücksflächen erfolgen.

Stadtbäume sind in Zeiten des Klimawandels von immer größerer Bedeutung. Ob als Straßenbaum oder Hausbaum auf privaten Grundstücken: in den immer häufiger auftretenden Hitzeperioden sorgen Bäume für wohltuenden Schatten, kühlen durch Verdunstung die Luft und mindern die Feinstaubbelastung. So tragen sie auf vielfältige Weise zum menschlichen Wohlbefinden bei und erhöhen die Lebensqualität in der Stadt. Darüber hinaus sind vor allem alte Bäume mit ihren mächtigen Baumkronen, Astlöchern und -spalten, Blüten und Früchten wichtiger Lebensraum und Nahrungsquelle für viele Vögel, Insekten und Säugetiere.

Wie alle Kommunen in Deutschland macht sich auch in Herten der Klimawandel mit seinen Auswirkungen bemerkbar. Die Hitzewellen und extremen Dürreperioden in den Jahren 2018 und 2019 führten nicht nur zu Schäden bei städtischen und privaten Grünflächen, sondern auch zu einer gesundheitlichen Belastung der Bevölkerung insbesondere in den Hitzeinseln der innerstädtischen Bereiche mit hohem Versiegelungsgrad, wenig Grünflächen und Baumbestand.

Ziel der Zuwendung ist es, einen Anreiz zu schaffen auf privaten Grundstücken heimische Bäume zu pflanzen. Diese Förderrichtlinie ist damit ein wichtiger Baustein, um die im Jahr 2021 beschlossenen Klimaanpassungskonzept genannten Ziele zu erreichen, aufbauend auf dem Ratsbeschluss zum 10-Punkte-Plan – Priorität Klima aus 2019.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt für Grundstücksflächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich der Stadt Herten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), soweit es sich hierbei nicht um land- oder forstwirtschaftliche Flächen handelt.

2. Fördervoraussetzungen

- Gefördert wird die Anpflanzung von Laub- und Obstbäumen auf Privat- und Gewerbegrundstücken, die in Art und Qualität der als Anlage 1 beigefügten Liste zu dieser Förderrichtlinie zu entnehmen sind. Formschnittgehölze jeglicher Art sind von einer Förderung ausgenommen.
- Voraussetzung der Förderung ist, dass Gesamtkosten in Höhe von mindestens 100,- € pro Antrag entstehen (Bagatellgrenze). Im Kalenderjahr kann maximal eine Maßnahme pro Grundstück gefördert werden.
- Baumpflanzungen, die nach festgesetzten Vorgaben eines Bebauungsplans oder einer Gestaltungssatzung verpflichtend sind sowie Pflanzungen, die Teil einer Kompensations-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahme sind, sind von einer Förderung ausgenommen.

- Der*die Antragssteller*in erklärt sein*ihre Einverständnis dazu, dass im Falle der Bewilligung einer Förderung zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation Fotos der Fördermaßnahme unentgeltlich veröffentlicht werden dürfen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer*in oder Pächter*in von Grundstücken innerhalb des Stadtgebiets von Herten sind.

Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

4. Art und Höhe der Förderung

- Gefördert werden die Anschaffungs- und Lieferkosten für Bäume lt. angehängter Liste (Anlage 1)
- Die Fördermittel werden als nicht zurückzuzahlende Zuschüsse gewährt.
- Die Fördermittel dürfen nicht mit anderen Fördermitteln kumuliert werden.
- Der Zuschuss beträgt pauschal 500,00 Euro.
- Fallen die förderfähigen Gesamtkosten geringer aus als die pauschale Zuschusshöhe von 500,00 Euro, so wird der Zuschuss auf die Höhe der Gesamtkosten gekappt.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Stadt Herten entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel. Die Höhe der verfügbaren Fördermittel ist begrenzt.

6. Antragsverfahren

Der Antrag auf Fördermittel ist per Antragsformular (Anlage 2) bei der Stadt Herten zu stellen an:

Stadt Herten
Stadtentwicklungsamt
Kurt-Schumacher-Str. 2
45699 Herten

oder

Umwelt@herten.de

Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Fördermittel begonnen werden.

Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizufügen:

- Lageplan und Fotos des Ist-Zustands
- Nennung der geplanten Baumart
- Bei Maßnahmen, die durch Mieter*innen oder Pächter*innen durchgeführt werden, die Einverständniserklärung der Eigentümer*in
- schriftliche Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist

Im Bedarfsfall behält sich die Stadt Herten die Anforderung weiterer Detailunterlagen vor.

7. Bewilligung

- Die Stadt Herten prüft alle eingehenden Anträge auf Einhaltung der Maßgaben dieser Richtlinie.
- Die Anträge werden nach Eingang bei der Stadt Herten chronologisch bearbeitet. Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum. Liegen für restliche Fördermittel mehrere zeitgleich eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.
- Für die Förderung können nur vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt werden.
- Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- Die geförderte Maßnahme ist nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides auszuführen.
- Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen.
- Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

8. Leistungsnachweis

Binnen vier Monaten nach Bewilligungsbescheid sind der Stadt Herten Nachweise der erfolgten Pflanzung (Vorher-Nachher Bilder, Rechnungsbelege) einzureichen. Erst danach erfolgt eine Auszahlung der Fördersumme. Werden die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht eingereicht, ist die oben genannte Förderzusage hinfällig.

9. Zweckbindungsfrist

Die nach diesem Programm geförderten Baumpflanzungen sind für einen Zeitraum von zehn Jahren zu erhalten, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses.

Bei einer Veräußerung oder Übertragung des Grundstücks ist diese Verpflichtung auf den*die Käufer*in bzw. den*die Rechtsnachfolger*in zu übertragen.

10. Rückforderung

Die Stadt Herten behält sich stichprobenhafte Prüfungen vor. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde oder der Zeitraum der Zweckbindungsfrist von zehn Jahren nicht eingehalten wurde, ist der gesamte Zuschuss nebst Zinsen zurückzuzahlen. Der zu erstattende/zurückzuzahlende Betrag ist vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit der Förderzusage an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn die antragsstellende Person/Nutzergemeinschaft die Umstände, die zur Rückforderung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der vom Stadtentwicklungsamt festgesetzten Frist leistet.

11. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Förderung nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.

Die Stadt Herten kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt Herten veröffentlicht.

12. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt am 15.09.2025 in Kraft und endet mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens jedoch zum 31.12.2025.